

V. Obligationenrecht. — Code des obligations.

21. Urteil vom 24. Januar 1896 in Sachen Blaum gegen Zander.

A. Durch Urteil vom 19. November 1895 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Der Beklagte habe sich der Verläumdung des Klägers nicht schuldig gemacht, vielmehr sei die Klage und mit ihr auch die geltend gemachte Schadenersatzforderung von 20,000 Fr. nebst Verzugszins seit 5. März 1895 des gänzlichen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, der Beklagte sei in Abänderung desselben zur Zahlung einer Entschädigung von 20,000 Fr. nebst Verzugszins seit 5. März 1895 an den Kläger zu verurteilen.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des Klägers diesen Antrag. Der Anwalt des Beklagten beantragt, die Berufung zu verwerfen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Kaufvertrag vom 1. November 1894 erwarb der Kläger vom Beklagten die Liegenschaft zum Lädli in Luzern, bestehend in Wirtschaft und Brauerei. Im Kauf war inbegriffen sämtlicher Biervorrat, wofür ohne Unterschied 17 Fr. per Hektoliter berechnet wurde. Am 23. November fand die Übernahme statt. Am 10. Januar 1895 zeigte Kläger dem Beklagten an, daß er beim Abfüllen den Biervorrat auf 379 Hektoliter festgestellt habe. Als Beklagter diese Feststellung bestritt, verlangte Kläger beim Gerichtspräsidenten von Luzern die Anordnung einer Expertise zu ewigem Gedächtnis, um zu konstatieren, daß das übernommene Bier nicht mehr als 379 Hektoliter betrage. Am 17. Januar erhob darauf Beklagter gegen den Kläger Strafflage wegen Betrugs, begangen durch Urkundenfälschung, indem er anführte: Am 23. November 1894 habe Kläger Blaum das Bier

übernommen. Der Braumeister Offenwanger, der mit Blaum in Streit geraten sei, habe Zander gefragt, ob Blaum bei der Bierübernahme einen oder zwei Eude für sich angerechnet, d. h. Hopfen und Malz zu zahlen übernommen habe. Zander habe ihm geantwortet, daß Blaum nur einen Eud, Nr. 161, für sich übernehme. Daraufhin habe ihm Offenwanger mitgeteilt, Blaum habe vom letzten Zander'schen Eude Nr. 160 circa 20 Hektoliter auf zwei Fässer, welche Blaum-Bier enthalten haben, hinüberschleuchen lassen. Diese Tatsache, welche den Tatbestand der Urkundenfälschung enthalte, werde als Betrug eingeklagt. Bei der gerichtlichen Expertise habe nun Blaum verlangt, daß diese Fässer als mit Blaum-Bier gefüllt in Abzug zu bringen seien. Dem Offenwanger habe Blaum zugemutet, zu bezeugen, daß kein Zander-Bier in diese Fässer hinübergekommen sei. Zum Schlusse ist in dieser Strafanzeige bemerkt: „Zur Charakteristik des Beklagten J. Blaum wollen wir noch anführen, daß der Burische Martin Ruffer seiner Zeit gegen Neujahr im Wohnzimmer der Brauer im Lädli erzählte, der Beklagte Blaum habe ihm eine Spesenrechnung abgestritten, und gesagt, sie sei schon bezahlt, Blaum habe auch die Spesennote mit Ruffers Unterschrift, d. h. quittiert vorgelegt, aber die Unterschrift sei gefälscht gewesen. Als dann Ruffer aufbegehrte, habe Blaum die angeblich schon bezahlte Spesennote bezahlt, und der Betrug sei also nicht gelungen.“ Es fand auf Grund dieser Strafflage eine Untersuchung, verbunden mit Augenschein des Verhöramtes, gegen den Kläger statt. Durch Erkenntnis der Kriminalkommission des Verhöramtes vom 23. Februar 1895 wurde jedoch die Untersuchungssache als fallen gelassen erklärt, mit der Begründung, es ergebe sich aus der angeführten Aktenlage, daß hier von einem Verbrechen nicht gesprochen werden könne; durch den Hauptbelastungszeugen, Braumeister Offenwanger, werde selbst dargetan, daß Blaum in ganz gutgläubiger Absicht gehandelt habe. Im ersten Verhör hatte Offenwanger bezeugt, daß vom Zander'schen Eude Nr. 160 circa 20 Hektoliter in ein Sattel- und ein Bodensaß hinüber geschleucht worden seien, welche Fässer dann mit dem Blaum'schen Eude Nr. 161 aufgefüllt worden seien. Bei der gerichtlichen Expertise hätte er auf Verlangen Blaums bezeugen sollen, daß diese Fässer nur Blaum-

Bier enthalten. In einem spätern Verhör hielt er jedoch diese letztere Behauptung nicht mehr aufrecht, und gab ferner zu, daß ihm Blauw den Auftrag gegeben habe, Alles nach seinem besten Wissen und Gewissen anzugeben, da es zur „Handaufnahme“ (zum Eide) kommen könnte; Blauw habe nicht einmal gewußt, daß in die genannten Fässer Zander-Bier geschlaucht worden sei. Die Bezeichnung der Fässer, in welche das auf Gährung liegende Bier habe gefaßt werden müssen, sei durch Offenwanger geschehen; nachher habe er dem Blauw nicht mitgeteilt, in welche Fässer das Zander-Bier geschlaucht worden sei. Im weiteren gab Offenwanger zu, daß er im Streit von Blauw fortgegangen sei, und dem Zander die Geschichte wegen des Hinüberschlauchens der 20 Hektoliter Zander-Bier hinterbracht habe. Der Experte erklärte, daß ihm Blauw überhaupt keine Mitteilungen gemacht habe, und Zander selbst gab in seinem Verhör zu, daß die Übergabe des Sudes nicht etwa in dem Sinne erfolgt sei, daß Blauw daran keine Veränderungen vornehmen dürfe, vielmehr habe das Bier hinüber geschlaucht werden müssen, sobald der Gährungsprozeß zu Ende gewesen sei. Mit Klage vom 26. März 1895 stellte nun Blauw beim Bezirksgericht Luzern wegen der gegen ihn erhobenen Strafflage gegenüber dem Zander das Rechtsbegehren: 1. Der Beklagte sei der Verläumdung des Klägers schuldig zu erklären und dafür angemessen zu bestrafen; 2. dem Kläger sei gestattet, das Urteil auf Kosten des Beklagten in zwei kantonalen und zwei außerkantonalen Blättern zu publizieren, und 3. der Beklagte habe dem Kläger 20,000 Fr. Schadenersatz samt Verzugszins seit 5. März 1895 zu zahlen, unter Kostenfolge. Diese Klage wurde dem Antrage des Beklagten gemäß von beiden kantonalen Instanzen, vom Obergericht durch das in Fakt. A mitgeteilte Urteil, abgewiesen.

2. Die Strafuntersuchung hat zur Evidenz ergeben, daß die vom Beklagten erhobene Strafflage völlig unbegründet war. Die Beschuldigungen, die der Zeuge Offenwanger dem Beklagten hinterbracht hatte, und auf welche gestützt dieser seine Strafflage stellte, haben von diesem Zeugen nachträglich selbst widerrufen werden müssen, und derselbe hat am Schluß der Untersuchung nicht nur erklärt, daß Kläger gar nicht gewußt habe, in welche Fässer

das fragliche Bier hinübergeschlaucht worden sei, sondern daß er den Zeugen unter Hinweis auf einen möglicherweise zu leistenden Eid aufgefordert habe, dem Experten alles nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Die Behauptungen, auf welche der Beklagte seine Strafflage stützte, haben sich hienach als unrichtig erwiesen. Nun qualifiziert sich allerdings die Einreichung einer Strafanzeige nicht schon deshalb allein als rechtswidrige schuldhaftige Handlung, weil das durch sie veranlaßte Strafverfahren nachträglich ihre Unbegründetheit ergibt. Entscheidend für die Frage, ob darin eine zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung liege, ist vielmehr, ob der Anzeigende nach den Verhältnissen, unter welchen er die Anzeige machte, hinreichenden Grund für sein Vorgehen hatte, ob er gewußt habe, oder bei der ihm den Umständen gemäß zuzumutenden Aufmerksamkeit und Überlegung habe wissen müssen, daß seine Behauptungen unstichhaltig seien; denn wer das Einschreiten der Strafjustiz gegen einen Dritten durch Behauptungen veranlaßt, deren Unstichhaltigkeit er bei der nach den Umständen ihm zuzumutenden Aufmerksamkeit kannte oder kennen mußte, macht nicht mehr lediglich von dem Rechte Gebrauch, zum Schutze eigener Rechte oder zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die Intervention der Staatsgewalt anzurufen, sondern bewirkt widerrechtlich und schuldhaft eine Verletzung von Rechtsgütern des Beschuldigten. Daß nun der Beklagte böswillig, mit dem vollen Bewußtsein der Unbegründetheit seiner Behauptungen, den Kläger denunziert habe, ist nach den Akten nicht anzunehmen. Die tatsächlichen Angaben seiner Betrugsklage beruhten auf den Mitteilungen, die ihm der vom Kläger entlassene Braumeister Offenwanger gemacht hatte, und es liegt nichts dafür vor, daß Beklagter von deren Unrichtigkeit Kenntnis gehabt habe. Wohl aber trifft den Beklagten der Vorwurf, ohne die pflichtgemäße Aufmerksamkeit und Überlegung vorgegangen zu sein. Unter den obwaltenden Umständen durfte der Beklagte auf die Mitteilungen Offenwangers nicht ohne weiters abstellen. Daß dieser Offenwanger eine sehr unzuverlässige Quelle sei, hat sich zur Genüge aus der Strafuntersuchung ergeben, und Beklagter hatte allen Grund, seine Angaben mit Vorsicht aufzunehmen, da ihm, wie auch in der Klageschrift selbst

erwähnt ist, bekannt war, daß derselbe im Streit mit dem Kläger auseinander gekommen war. Auch fehlte es dem Beklagten an der Möglichkeit nicht, den wahren Sachverhalt festzustellen und seine Rechte gegenüber dem Kläger zu wahren, ohne gleich das Einschreiten der Strafjustiz veranlassen zu müssen. Der Kläger hatte selbst bereits eine Expertise zu ewigem Gedächtnis über den Bestand des Bieres anordnen lassen, und hiebei bot sich dem Beklagten die beste Gelegenheit, dasjenige vorzubringen, was ihm Offenwanger mitgeteilt hatte, und darüber eine Erhebung zu veranlassen. Wenn Beklagter es vorzog, diesen Weg nicht einzuschlagen, so kann er sich von der Verantwortlichkeit für die Nichtigkeit seiner Strafflage nicht mit der Entschuldigung befreien, daß er in gutem Glauben gehandelt habe; denn der Beklagte mußte sich bei einiger Überlegung sagen, daß es sich hier überhaupt, auch wenn die Angaben Offenwangers wahr sein sollten, lediglich um ein civilrechtliches Verhältnis handle, und daß die dem Kläger vorgeworfene Handlung den Tatbestand eines strafrechtlichen Vorgehens überhaupt nicht begründe. Da Beklagter selbst nicht behauptete, daß Kläger an einer Urkunde, wie etwa an der Eichung der Fässer, irgend etwas geändert habe, ist es unverständlich, wie so Beklagter darauf verfallen konnte, dem Kläger Urkundenfälschung vorzuwerfen; und auch von Betrug konnte keine Rede sein, nachdem Beklagter selbst nicht in Abrede stellte, daß das Bier, sobald der Gährungsprozeß beendet war, hinübergeschlaucht werden mußte. Inwiefern sich Kläger sonst einer Täuschung schuldig gemacht habe, ist aus der Strafflage nicht ersichtlich. Selbst wenn also die Tatsachen, welche Beklagter in seiner Strafflage anführte, richtig gewesen wären, hätten dieselben die Anrufung der Strafjustiz nicht gerechtfertigt, und müßte auch dann das Vorgehen des Beklagten als ein widerrechtliches und schuldhaftes bezeichnet werden. Denn wer eine Strafflage anhebt und dadurch das Einschreiten der Strafjustiz gegen einen Dritten veranlaßt, ist verpflichtet, sich auch darüber gewissenhaft Rechenschaft zu geben, ob überhaupt der Tatbestand eines Verbrechens gegeben sei und ob es sich nicht bloß um ein civilrechtliches Verhältnis handle, und er kann sich nicht einfach dabei beruhigen, daß diese Frage von Amtes wegen geprüft werde. Auch der am

Schluß der Strafflage dem Kläger gemachte Vorwurf, er habe eine gefälschte Quittung geltend gemacht, hat sich durch die Untersuchung als vollständig unbegründet herausgestellt, indem weiter nichts vorlag, als daß Kläger auf die Rechnung des Ruffer dessen Namen mit Rotstift gesetzt hatte, ohne jedoch zu behaupten, daß dieser Name als Quittung gelten sollte, und es erscheint die Erklärung des Klägers durchaus glaubhaft, daß er den Namen Ruffer bloß deshalb darauf gesetzt habe, um nachher zu wissen, von wem die betreffende Rechnung sei, indem dieselbe in der Tat den Namen des Ausstellers nicht enthielt.

3. Hat somit der Beklagte mit der Anhebung seiner Strafflage widerrechtlich und schuldhaft gehandelt, so ist derselbe dem Kläger zum Schadenersatz verpflichtet. Einen ökonomischen Schaden hat nun Kläger zwar behauptet, aber nicht nachgewiesen. Dagegen ist kein Zweifel, daß der Kläger durch die Strafuntersuchung in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden ist. Die Einleitung einer Untersuchung wegen Betrugs und Urkundenfälschung enthält ohne Frage einen Eingriff intensiver Art, wodurch die bürgerliche Stellung des Klägers, wenn auch nur vorübergehend, tief erschüttert werden mußte. Wenn sich Beklagter darauf beruft, daß Kläger gemäß Art. 41 des luzernischen Strafprozeß-Verfahrens von der Untersuchungsbehörde eine Schuldlosigkeitsklärung hätte erwirken können, so ist klar, daß eine solche Erklärung die dem Kläger angetane Unbill nicht ungeschehen machen konnte und die civilrechtliche Haftbarkeit des Beklagten für Ersatz des dem Kläger verursachten moralischen Leides nicht aufhebt. In Anbetracht aller Verhältnisse, insbesondere auch des Umstandes, daß dem Beklagten immerhin ein arglistiges Verhalten nicht vorgeworfen werden kann, und daß die Strafuntersuchung durchaus schonend vorgenommen worden und ihre nachteilige Wirkung doch nur vorübergehend war, rechtfertigt es sich, die Unbillentschädigung auf 200 Fr. festzusetzen.

4. Was die Entschädigungsforderung wegen unwahrer Angaben über die Solvenz des Klägers anbetrifft, so ist dieselbe heute mit Recht nicht mehr festgehalten worden; denn die Vorinstanz hat festgestellt, daß ein Beweis für die diesbezüglichen klägerischen Anbringen nicht geleistet sei, und eine Aufsechtung

dieser Feststellung wäre nach Art. 81 D.-G. nicht zulässig gewesen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als begründet erklärt, und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 19. November 1895 dahin abgeändert, daß der Beklagte dem Kläger 200 Fr. samt Zins zu 5 % seit 5. März 1895 zu bezahlen hat.

22. Urteil vom 31. Januar 1896 in Sachen Guilbert-Martin gegen Ullmann & Cie.

A. Durch Urteil vom 4. Oktober 1895 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

1. Es wird Vormerk genommen vom Rückzug der Klage, soweit dieselbe darauf gerichtet ist, daß den Beklagten untersagt werde, Wasserstandsgläser mit roten Streifen auf weißem Grunde in den Verkehr zu bringen.

2. Im übrigen, soweit die Klage darauf gerichtet ist, daß die Beklagten im Verkehr den Gebrauch des Namens „Photophore“ zu unterlassen verpflichtet seien, ist dieselbe abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und in Gutheißung der Klage, soweit sie aufrecht erhalten wurde, zu erkennen, daß der Beklagte verpflichtet sei, sich des Gebrauchs des Namens „Photophore“ für Wasserstandsgläser im Verkehre zu enthalten.

Der Streitwert wird über 4000 Fr. angegeben, da das Interesse des Klägers an dem Rechte, seine Wasserstandsgläser allein als Photophore zu bezeichnen, jenen Betrag übersteige.

In der heutigen Verhandlung wiederholt der klägerische Anwalt diese Berufungsanträge. Eventuell beantragt er, eine Aktenvervollständigung vornehmen zu lassen, bestehend in der Einvernahme derjenigen Personen, welche von den Beklagten dafür genannt worden seien, daß der Name Photophore auch für andere

Fabrikate als die klägerischen verwendet werde. Alle diese Personen rufe Kläger selbst als Zeugen an für die Tatsache:

a. daß die Bezeichnung „Photophore“ von diesen Personen in ihren Annoncen und Cirkularen nur für Wasserstandsgläser des Klägers gebraucht werden, und

b. daß diese Benützung der Bezeichnung „Photophore“ auf spezieller Ermächtigung, bezw. speziellem Auftrag des Klägers und seiner Vertreter basiere.

Der Anwalt der Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils, eventuell Rückweisung an die Vorinstanz zur Abnahme der von der Beklagten anerbotenen Beweise. Er protestiert dagegen, daß die Einvernahme von Personen stattfinde, die von der Gegenpartei vor der kantonalen Instanz gar nicht angerufen worden seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Klageschrift vom 21. August 1895 stellte der Kläger Guilbert-Martin in St. Denis beim Handelsgericht des Kantons Zürich gegen die beklagte Firma Ullmann & Cie. in Zürich das Rechtsbegehren, es sei die Beklagte verpflichtet, den Vertrieb der nachgeahmten Wasserstandsgläser „Photophore“ (Gläser mit roten Streifen auf weißem Grunde) einzustellen und sich des Gebrauchs des Namens „Photophore“ für Wasserstandsgläser im Verkehre zu enthalten. In der Hauptverhandlung vor Handelsgericht zog er jedoch den ersten Teil dieses Rechtsbegehrens zurück und beschränkte sich auf den Antrag, daß Beklagter sich des Gebrauchs des Namens „Photophore“ für Wasserstandsgläser im Verkehre zu enthalten habe. Zur Begründung dieses Antrages führte er im wesentlichen aus: Kläger sei im Jahr 1883 auf die damals neue Idee gekommen, bei den Wasserstandsgläsern (außen an Flüssigkeitsbehältern angebrachten, das Niveau des Inhaltes anzeigenden Glasröhren) auf dem damals gebräuchlichen milchweißen Band einen roten Streifen anzubringen, wodurch das Ablesen des Wasserstandes bedeutend erleichtert worden sei. Hiefür habe er im Jahre 1883 in Frankreich ein noch heute in Kraft stehendes Patent erworben. Zugleich mit der Erfindung habe Kläger für sein Fabrikat eine neue Bezeichnung „Photophore“ (gleich Lichtträger) angenommen. Dieser Ausdruck sei damals bei der Patent-